

Druckgeräterichtlinie 97/23/EG

Kommissions Arbeitsgruppe "Druck"

Leitlinie zu: Artikel 20; Artikel 3 Abs. 2, Artikel 10 Abs. 2.a

Frage: Wenn ein Druckgerät innerstaatlichen Vorschriften, die vor der DGRL erlassen wurden, entspricht und an oder vor dem 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wird, kann es dann danach in eine Baugruppe eingefügt werden, die nach dem 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wird?

Antwort: Nur wenn nachgewiesen wird, dass solche Druckgeräte auch den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

Wenn eine in Artikel 3 Abs. 2 genannte Baugruppe nach dem 29. Mai 2002 in Verkehr gebracht wird, muss sie der Richtlinie entsprechen. Diese Anforderung kann nur erfüllt werden, wenn die einzelnen Druckgeräte, die die Baugruppe bilden, auch der Richtlinie entsprechen. Dies wird erreicht, wenn man soweit erforderlich auf die Gesamtbewertung der Konformität gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a zurückgreift (siehe auch Leitlinie 3/7).

Akzeptiert von der Arbeitsgruppe Leitlinien am:	02.10.2000
Akzeptiert von der Arbeitsgruppe „Druck“ am:	07.11.2000